

# **Eigenmittelvorschriften für Kreditgenossenschaften**

Stellungnahme aus Sicht des österreichischen Genossenschafts- und  
Bankwesenrechts

von

Ao. Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger  
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht  
Universität Wien

## Mehrere internationale Vorgaben

1. CRD II (RL 2009/111/EG) mit Erwägungsgrund 4
2. CEBS Konsultationspapier (CP 33) vom 17.12.2009
3. „Basel III“ Konsultationspapier vom 17.12.2009
4. Kommission: Konsultationspapier zu CRD IV Februar 2010

## Vorgezogene Basel III Umsetzung durch CP 33

### Kompetenzüberschreitung

- Adressat Gesetzgeber nicht Aufsicht
- Fristenverkürzung
- Isolierte Diskussion von Teilaspekten

## Worauf kommt es wirklich an?

### Erwägungsgrund 4 Verlusttragungsfähigkeit:

- Dividende nur bei Bilanzgewinn
- Nominalwertprinzip bei Ausscheiden
- Abzug bei Verlusten
- Nachrangigkeit der Abfindungsansprüche bei Liquidation
- Keine Konkursteilnahme
- Nachschusspflicht

# Basel III FN 19 =

## Pkt 44 Konsultationspapier CRD IV

### Gefahr der Schwächung der Bank in Krisenzeiten?

- Theoretische Kündigungsmöglichkeit allein maßgeblich oder Berücksichtigung Kündigungswahrscheinlichkeit?
- Ausgleich durch beitretende Mitglieder zu berücksichtigen.
- Kündbare Instrumente auch nach IAS 32/16A anererkennungsfähig
- Permanenz von Geschäftsanteilkapital auch in der Krise empirisch nachweisbar.

# Permanenz durch genossenschaftstypische

## Instrumente auch rechtlich gewährleistet:

- Kündigungsfrist und Kündigungstermin
- Sperrfrist
- Nominalwertprinzip
- Auch in der Krise kein Anreiz zum Ausscheiden:
- Beteiligung am Bilanzverlust
- Auflösung innerhalb der Sperrfrist
- Konkurs kein Teilnahmeanspruch für ausgeschiedene Mitglieder
- Im Gegenteil Rückzahlung von Erhaltenem + Nachschusspflicht!
- Einfache Rechtsdurchsetzung

## Rein hypothetischer Extremfall:

- Massenkündigungen ohne Auflösungsbeschluss
- Schon jetzt Untersagungsmöglichkeit für Rückzahlung von Geschäftsanteilen:  
Die FMA ist nach § 70 Abs 2 Z 1 BWG bei „Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten“ eines KI berechtigt zur Abwendung dieser Gefahr als befristete Maßnahme „Kapital- und Gewinnentnahmen“ ganz oder teilweise zu untersagen (vgl auch CP 33: Pkt 56).

## Zwischenergebnis

- Festhalten an CEBS Äußerungen zu IAS 32
- Sonst Kollateralschaden – Reputationsrisiko
- Forderung: Permanenzkriterium alternativ erfüllbar, wenn Effizienz den nationalen Aufsichtsbehörden auf Basis des nationalen Gesellschaftsrechtes nachgewiesen werden kann.



## Auf europäischer Ebene ist Beibehaltung von Haftsummenzuschlag zu fordern.

Konsultationspapier CRD IV Punkt 61:

- Effektives Instrument in der "Gone Concern" Situation
- kein Versickern
- kein moral hazard
- oftmals freiwillige Vorausleistung
- effektive Einforderung